

§ 5 K-HKG

K-HKG - Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz - K-HKG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.04.2021

§ 5

Einholung von Gutachten und Kundmachung

(1) Vor der Erklärung zum Heilvorkommen ist ein Gutachten des Landeshauptmannes darüber einzuholen, ob gegen eine solche Erklärung vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Bedenken bestehen.

(2) Wird ein Vorkommen zum Heilvorkommen erklärt, so ist dies im amtlichen Teil der "Kärntner Landeszeitung" kundzumachen.

In Kraft seit 01.01.1963 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at